

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 2468/2015-22,

E 2471/2015-22

12. Dezember 2016

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des
Präsidenten

Dr. Gerhart HOLZINGER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin

Dr. Brigitte BIERLEIN

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Mag. Dr. Eleonore BERCHTOLD-OSTERMANN,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Rudolf MÜLLER,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

Dr. Angela JULCHER

als Stimmführer, im Beisein des verfassungsrechtlichen Mitarbeiters

Dr. Alexander LOTZ

als Schriftführer,

in den Beschwerdesachen des ***** **, ***** **, ***** **,
vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Nikolaus Schirnhofner, Aspernbrückengasse 4/8a, 1020 Wien, gegen die Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland jeweils vom 22. Oktober 2015, Zlen. E G06/02/2015.004/007 und E G06/02/2015.003/009, in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

I. Gemäß Art. 139 Abs. 1 Z 2 B-VG wird die Gesetzmäßigkeit

1. der §§ 3 und 5 der "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 13.12.2012 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2012", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 14. Dezember 2012 bis 2. Jänner 2013, sowie

2. der §§ 3 und 5 der "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 19.11.2014 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2014", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 20. November bis 5. Dezember 2014,

von Amts wegen geprüft.

II. Die Beschwerdeverfahren werden nach Fällung der Entscheidung in den Verwaltungsprüfungsverfahren fortgesetzt werden.

Begründung

I. Sachverhalte, Beschwerden und Vorverfahren

1. Der zu E 2468/2015 protokollierten Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1

1.1. Mit Bescheid vom 31. Dezember 2012 schrieb der Bürgermeister der Marktgemeinde Podersdorf am See dem Beschwerdeführer gestützt auf die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. April 2012, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung – in der Folge: Bgld. Stare-Vertreibungs-VO 2012), LGBI. 30, und auf die "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 13.12.2012 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2012", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 14. Dezember 2012 bis 2. Jänner 2013, (in der Folge: Stare-Bekämpfungskosten-VO-Podersdorf 2012) einen Kostenbeitrag iHv € 600,14 (5,83 ha Weingartengrundstücksfläche x € 102,94 Einheitssatz/ha) für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahr 2012 vor. 2

1.2. Der dagegen vom Einschreiter erhobenen Berufung gab der Gemeinderat der Marktgemeinde Podersdorf am See mit Bescheid vom 9. Juli 2013 keine Folge und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich. 3

1.3. Auch die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See gab der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Vorstellung mit Bescheid vom 20. August 2013 keine Folge und bestätigte den angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vollinhaltlich. 4

1.4. Mit Erkenntnis vom 26. Mai 2014, 2014/17/0003, hob der vom Einschreiter angerufene Verwaltungsgerichtshof den soeben erwähnten Vorstellungsbescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes mit folgender, auszugsweise wiedergegebener Begründung auf: 5

"Der Beschwerdeführer hat sich jedoch im Berufungsverfahren gegen die Richtigkeit der der Beitragsbemessung zugrunde gelegten Weingartenfläche gewandt.

Die Berufungsbehörde hat alle in welchem Zusammenhang immer ihr zur Kenntnis gekommenen entscheidungswesentlichen Umstände zu prüfen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 3. April 1984, Zl. 83/14/0183, mwN). Solange die Abgabenbehörde nicht entschieden hat, hat sie gemäß § 115 Abs. 4 BAO auch die nach Ablauf einer Frist vorgebrachten Angaben über tatsächliche oder rechtliche Verhältnisse zu prüfen und zu würdigen. Nach der BAO (vgl. § 279 Abs. 1 und § 280 idF vor dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz 2012 - FVwGG 2012, BGBl. I Nr. 14/2013) haben im Berufungsverfahren die Abgabenbehörden zweiter Instanz die Obliegenheiten und Befugnisse, die den Abgabenbehörden erster

Instanz auferlegt und eingeräumt sind; Neuerungen sind im Abgabeverfahren auch im Berufungsverfahren zulässig [...].

Daraus folgt für den Beschwerdefall, dass der Gemeinderat der mitbeteiligten Marktgemeinde aufgrund des - wenn auch nicht näher begründeten - Vorbringens des Beschwerdeführers vor Erlassung der Berufungsentscheidung ein Ermittlungsverfahren hätte durchführen müssen, zu dessen Ergebnissen dem Beschwerdeführer wiederum Parteiengehör zu gewähren gewesen wäre.

Der Beschwerdeführer hat überdies auch in seiner Vorstellung gegen die Berufungsentscheidung das Ausmaß der der Beitragsvorschreibung zugrunde gelegten Flächen bestritten. Auch im Vorstellungsverfahren nach der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 besteht mangels einer dem § 41 Abs. 1 VwGG entsprechenden Regelung kein Neuerungsverbot (vgl. das hg. Erkenntnis vom 19. Jänner 2010, Zl. 2009/05/0068). Die belangte Behörde hätte daher entweder aufgrund der unterbliebenen Auseinandersetzung mit dem diesbezüglichen Vorbringen im Berufungsverfahren den vor ihr bekämpften Berufsbescheid aufheben oder ein eigenes Ermittlungsverfahren durchführen und dessen Ergebnisse ihrer Entscheidung zugrunde legen müssen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2012, Zl. 2010/17/0247).

Da die belangte Behörde in Verkennung der Rechtslage den Mangel, der dem vor ihr bekämpften Bescheid anhaftete, nicht wahrgenommen hat und demzufolge weder eine aufhebende Entscheidung getroffen noch selbst ein Ermittlungsverfahren betreffend die vom Beschwerdeführer bewirtschaftete Weingartenfläche durchgeführt hat, belastete sie ihren Bescheid mit inhaltlicher Rechtswidrigkeit."

1.5. Im fortgesetzten Verfahren schrieb der Gemeinderat der Marktgemeinde Podersdorf am See am 1. August 2014 dem Beschwerdeführer unter Zugrundelegung einer auf 5,23 ha reduzierten Weingartengrundstücksfläche bei einem gleichbleibenden Einheitssatz von € 102,94/ha einen Kostenbeitrag iHv € 538,38 für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare für 2012 vor.

6

1.6. Die dagegen erhobene Beschwerde des Einschreiters wies das Landesverwaltungsgericht Burgenland mit Beschluss vom 12. November 2014 mit der Begründung als unzulässig zurück, weder im Spruch, noch im Adressfeld davor werde eine bestimmte Person genannt (die Zustellverfügung allein reiche zur Erschließbarkeit des Adressaten nicht). Damit fehle ein wesentliches Erfordernis einer behördlichen Erledigung, eine solche Erledigung habe keine Bescheidqualität. Ihre Zustellung entfalte keine Wirkungen, weshalb auch kein anfechtbarer "Bescheid" vorliege.

7

1.7. Mit Bescheid vom 20. April 2015 erließ der Gemeinderat der Marktgemeinde Podersdorf am See eine inhaltlich gleichlautende Vorschreibung eines Kostenbei-

8

trages für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare für 2012 an den Beschwerdeführer wie am 1. August 2014.

1.8. Mit dem zur Zahl E 2468/2015 angefochtenen Erkenntnis wies das vom Einschreiter angerufene Landesverwaltungsgericht Burgenland seine dagegen erhobene Beschwerde als unbegründet ab. 9

2. Der zu E 2471/2015 protokollierten Beschwerde liegt folgender Sachverhalt zugrunde: 10

2.1. Mit Bescheid vom 5. Dezember 2014 schrieb der Bürgermeister der Marktgemeinde Podersdorf am See dem Beschwerdeführer gestützt auf die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. Juni 2014, mit der gemeinsame Maßnahmen zum Schutz von Pflanzenkulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden (Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung – in der Folge: Bgld. Stare-Vertreibungs-VO 2014), LGBI. 21, und auf die "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 19.11.2014 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2014", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 20. November bis 5. Dezember 2014, (in der Folge: Stare-Bekämpfungskosten-VO-Podersdorf 2014) einen Kostenbeitrag iHv € 554,15 (4,11 ha Weingartengrundstücksfläche x € 134,83 Einheitssatz/ha) für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahr 2014 vor. 11

2.2. Der dagegen vom Beschwerdeführer erhobenen Berufung gab der Gemeinderat der Marktgemeinde Podersdorf am See mit Bescheid vom 20. April 2015 keine Folge und bestätigte den erstinstanzlichen Bescheid vollinhaltlich. 12

2.3. Mit dem zur Zahl E 2471/2015 angefochtenen Erkenntnis gab das vom Einschreiter angerufene Landesverwaltungsgericht Burgenland seiner dagegen erhobenen Beschwerde insofern statt, als es den Kostenbeitrag auf € 493,48 herabsetzte (auf 3,66 ha reduzierte Weingartengrundstücksfläche x € 134,83 gleichbleibenden Einheitssatz/ha), im Übrigen wies es die Beschwerde als unbegründet ab. 13

3. Gegen diese Erkenntnisse richten sich die auf Art. 144 B-VG gestützten Beschwerden, in denen die Verletzung im verfassungsgesetzlich gewährleisteten 14

Recht auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG) wegen Anwendung jeweils einer gesetzwidrigen Verordnung behauptet und die kostenpflichtige Aufhebung der angefochtenen Erkenntnisse beantragt wird.

4. Das Landesverwaltungsgericht Burgenland legte die Verwaltungs- und Gerichtsakten sowie die Verordnungsakten für beide Fälle vor, verzichtete im Hinblick auf die in einem anderen (näher bezeichneten) Beschwerdeverfahren "neu hervorgekommene Tatsache der Einbeziehung von gemeindefremden Grundstücksflächen in die Berechnung des Einheitssatzes für das Jahr 2014" auf die Erstattung einer Gegenschrift und regte vor diesem Hintergrund an, in einem Verfahren nach Art. 139 B-VG die Anlassfallwirkung auf dieses andere beim Verwaltungsgericht anhängige Verfahren auszudehnen.

15

5. Die beteiligte Marktgemeinde Podersdorf am See gab für beide Fälle folgende Stellungnahme ab:

16

"Die Starebekämpfungsmaßnahmen sowie die Vorschreibung der Kosten werden per Verordnungen im Gemeinderat beschlossen und zur Genehmigung der Oberbehörde vorgelegt. Dies ist ein System, das es seit Jahrzehnten in unserer Gemeinde gibt und das auch funktioniert. Mit den Nachbargemeinden gibt es die Vereinbarung, dass Grundstücke, die an die Hottergrenze zu Podersdorf am See grenzen, deren Grenze die Straße ist, auf der die Starehüter ihre Schüsse abfeuern und somit für das gesamte Umfeld die Starevertreibung durchführen, von der Gemeinde Podersdorf am See per Bescheid vorgeschrieben werden. Die betreffenden Weinbauern haben die per Bescheid vorgeschriebenen Kosten bisher auch immer einbezahlt. [Der Beschwerdeführer] ist jedoch keiner der betroffenen Weinbauern. Er ist lediglich der Nutznießer dieser Vereinbarung. Durch Mitberechnen der Weingartenflächen außerhalb unseres Gemeindegebietes erhöht sich die Weingartenfläche, die bei der Aufteilung der Gesamtkosten herangezogen wird. Somit kommt auch ein geringerer Hektarsatz zur Vorschreibung.

Würden nur die Weinbauflächen des Gemeindegebietes herangezogen werden, würde sich die Gesamtfläche im Jahr 2012 um 50,41 ha auf 358,94 ha reduzieren, im Jahr 2014 wären dies um 33,28 ha weniger und deshalb 377,29 ha.

Die Kosten/ha ungeschützter Weingartenfläche wären daher im Jahr 2012 € 117,96 (bisher € 102,94), für geschützte Weingartenfläche € 94,37/ha (bisher € 82,35).

Die Kosten/ha ungeschützter Weingartenfläche wären daher im Jahr 2014 € 147,11 (bisher € 134,83[]), für geschützte Weingartenfläche € 117,69/ha (bisher 107,87)."

II. Rechtslage

Die in den vorliegenden Fällen maßgebliche Rechtslage stellt sich wie folgt dar (die in Prüfung gezogenen Verordnungsbestimmungen sind hervorgehoben): 17

1. § 6 des Gesetzes vom 27. Mai 2004 über Maßnahmen zum Schutz der Pflanzen vor Krankheiten und Schädlingen (Bgl. d. Pflanzenschutzgesetz 2003 – in der Folge: Bgl. d. PflanzenschutzG), LGBI. 47/2004 idF LGBI. 34/2010, lautete: 18

"§ 6

Gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren

(1) Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen kann die Landesregierung für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebiets durch Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren zulassen. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist auf ein Jahr zu beschränken.

(2) Als gemeinsame Maßnahmen kommen die Vertreibung der Stare

1. mit Kleinflugzeugen;
2. durch Gewehrscüsse und Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Jägerinnen und Jäger;
3. durch Schüsse (zB Schreckschusspistolen, Knallkörper,...) durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter
4. mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person in Betracht.

(3) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. die Gemeinden, in denen solche Maßnahmen durchzuführen sind,
2. die gemeinsamen Maßnahmen und
3. die Einschränkung der gemeinsamen Maßnahmen
 - a) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 10. Juli, längstens bis 31. Oktober und
 - b) zeitlich jeweils von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung;
 - c) beim Einsatz von Kleinflugzeugen auf die tunlichste Vermeidung von Störungen anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel;
 - d) auf Gewehrscüsse, welche weder aus halbautomatischen oder automatischen Gewehren noch unter Verwendung scharfer Munition abgefeuert werden dürfen.

(4) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen darf nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(5) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des Abs. 2 sind von der Gemeinde anzuordnen und unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 4

Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 bis 4 heranzuziehen sind.

(6) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die angeordneten Maßnahmen bei Beginn der Durchführung anzuzeigen.

(7) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß Abs. 2 beauftragten Personen haben Aufzeichnungen über das örtliche Stareaufkommen zu führen und diese wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

(8) Die Gemeinde hat anhand der abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des Abs. 4 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.

(9) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

(10) Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilmäßig vorschreiben.

(11) Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche. Verpflichteten, deren Weingärten zum Zeitpunkt des verordneten Beginns der Maßnahmen mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen waren, und die diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August angezeigt haben, ist ein ermäßigter Beitrag von jenen Kosten vorzuschreiben, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen. Die Höhe der Kostenermäßigung ist von der Gemeinde festzulegen. Für Weingärten, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Die Landesregierung wird ermächtigt, die Eignungskriterien für Netze zur Stareabwehr mit Verordnung festzulegen."

2. Die Bgld. Stare-Vertreibungs-VO 2012 lautete (samt Promulgationsklausel, ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

19

"Auf Grund des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2010, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG erlassen.

§ 2

Gemeinsame Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebiets angeordnet werden:

1. Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Gols, Illmitz, Mönchhof, Neusiedl am See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust und Weiden am See zulässig, wenn

a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und

b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.

2. Die Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eisenstadt, Gols, Halbturn, Horitschon, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Osip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Weiden am See und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn

a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder

b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und

c) die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und

d) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.

3. Die Vertreibung der Stare durch Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Deutschkreutz, Halbturn, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Weiden am See, Wulkaprodersdorf und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn

a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,

b) die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und

c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.

§ 3

Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen

(1) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 können frühestens ab dem 10. Juli 2012, jedoch längstens bis 31. Oktober 2012 von der Gemeinde angeordnet werden.

(2) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sind jedoch nur unter folgenden Umständen anzuordnen:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und

2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des § 2 sind von der Gemeinde anzuordnen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind.

§ 4 Vollziehung

(1) Die Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.

(2) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

§ 5 Kontrolle

(1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.

(2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

(3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.

(4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Kostenverrechnung

Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBI. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 34/2010, anteilmäßig und unter Bedachtnahme auf allfällige von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder von sonstigen Nutzungsberechtigten getroffenen Einnetzungsmaßnahmen vorschreiben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung, LGBL. Nr. 50/2011, außer Kraft."

3. Die "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 02.08.2012 über die gemeinsamen Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare in der KG. Podersdorf am See", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 2. bis 17. August 2012, (in der Folge: Stare-Vertreibungs-VO-Podersdorf 2012) lautete (samt Promulgationsklausel):

20

"Gemäß § 6 Abs. 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBL.Nr. 47/2004 idgF, im Zusammenhalt mit § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. April 2012, LGBL.Nr. 30/2012, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden und aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 26. Juni 2012, LGBL. Nr. 48/2012, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch [Stare] angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Podersdorf am See werden als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen die Vertreibung der Stare [durch]

1. Kleinflugzeuge
2. Gewehrschüsse und Schüsse durch Jägerinnen und Jäger;
3. Schüsse durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter angeordnet.

§ 2

(1) Bei der Vertreibung der Stare

1. durch Gewehrschüsse und Schüsse dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen;
2. dürfen die Maßnahmen zeitlich begrenzt von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung eingesetzt werden.

(2) Sollten die unter Abs. 1 angeführten Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare keine ausreichenden Wirkungen zeigen, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden, werden in der KG. Podersdorf am See auch Abschüsse von Staren zu Vergrämunzwecken angeordnet.

Hiezu werden die Jagd ausübungsberechtigten beauftragt. Der Abschuss darf nur mit Jagdwaffen, von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung, erfolgen.

Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

§ 3

(1) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare gemäß Abs. 1 gilt frühestens ab dem 10. Juli 2012, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2012.

(2) Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und

2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Z 1. und 2. vorliegen und welche konkrete[n] Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind, obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Podersdorf am See, als Fachorgan bedient. Die Organisation der Stareabwehr erfolgt durch den Weinbauverein.

§ 4

(1) Die gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

§ 5

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige[n] Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen, in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August 2012 angezeigt wurde, 80 % jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Grundstücke ohne Netz errechnen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 03.07.2012 über die Anordnung gemeinsamer Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare außer Kraft."

4. Die Stare-Bekämpfungskosten-VO-Podersdorf 2012 (diese Verordnung wurde mit Schreiben der Burgenländischen Landesregierung vom 3. März 2014 nach aufsichtsbehördlicher Prüfung zur Kenntnis genommen) lautete (samt Promulgationsklausel, ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

21

"Aufgrund der Bestimmungen des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, i.d.F. LGBL. Nr. 34/2010, im Zusammenhalt mit § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 24. April 2012, LGBL. Nr. 30/2012, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Marktgemeinde Podersdorf am See werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen 40.767,09 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 409,35 ha. Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 342,69 ha, die in Ertrag stehende und mit Netzen geschützte Weingartenfläche beträgt 66,66 ha.

§ 4

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern,

Pächtern oder sonstige[n] Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August [2012] angezeigt wurde, 80 % jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.

(2) Bei der Berechnung und Verschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit 102,94 Euro je Hektar ungeschützte Weingartenfläche und mit 82,35 Euro je Hektar geschützte Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft."

5. Die Bgld. Stare-Vertreibungs-VO 2014 lautete (samt Promulgationsklausel, ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

22

"Auf Grund des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2013, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Durch diese Verordnung werden abweichende Bestimmungen von Art. 5 der Richtlinie 2009/147/EG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. Nr. L 20 vom 26.01.2010 S. 7, für den Star (*Sturnus vulgaris*) in Entsprechung des Art. 9 der Richtlinie 2009/147/EG erlassen.

§ 2

Gemeinsame Maßnahmen bei Gefährdung von Weinbaukulturen

Zur Vermeidung erheblicher Schäden an Weinbaukulturen können folgende gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebiets angeordnet werden:

1. Die Vertreibung der Stare mit Kleinflugzeugen ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Gols, Illmitz, Mönchhof, Neusiedl am See, Pamhagen, Podersdorf am See, Rust und Weiden am See zulässig, wenn
 - a) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind und
 - b) die Störung anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel tunlichst vermieden wird.
2. Die Vertreibung der Stare durch Gewehrschüsse und Schüsse ist in den Gemeinden Apetlon, Deutschkreutz, Donnerskirchen, Eisenstadt, Frauenkirchen, Gols, Großhöflein, Großwarasdorf, Halbtorn, Horitschon, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Müllendorf, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Osip, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Strem, Weiden am See, Winden am See und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
 - a) weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden oder
 - b) Schreckschusspistolen oder Knallkörper zum Einsatz kommen und
 - c) die Vertreibung durch Jägerinnen und Jäger erfolgt und
 - d) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
3. Die Vertreibung der Stare durch Schüsse ist in den Gemeinden Andau, Apetlon, Breitenbrunn am Neusiedler See, Deutschkreutz, Frauenkirchen, Großhöflein, Halbtorn, Illmitz, Jois, Mönchhof, Mörbisch am See, Neckenmarkt, Neusiedl am See, Oggau am Neusiedler See, Pama, Pamhagen, Podersdorf am See, Pöttelsdorf, Purbach am Neusiedler See, Rust, Sankt Margarethen im Burgenland, Schützen am Gebirge, Siegendorf, Sigleß, Tadt, Weiden am See, Winden am See, Wulkaprodersdorf und Zemendorf-Stöttera zulässig, wenn
 - a) Schreckschusspistolen und Knallkörper verwendet werden,
 - b) die Vertreibung durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter erfolgt und
 - c) die Maßnahmen zeitlich von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung begrenzt sind.
4. Die Vertreibung der Stare mit Greifvögeln unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person ist in der Gemeinde Rust zulässig.

§ 3

Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen

- (1) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 können frühestens ab dem 10. Juli 2014, jedoch längstens bis 31. Oktober 2014 von der Gemeinde angeordnet werden.
- (2) Gemeinsame Maßnahmen im Sinne des § 2 in dem in Abs. 1 genannten Zeitraum sind jedoch nur unter folgenden Umständen anzuordnen:
 1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
 2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die gemeinsamen Maßnahmen im Sinne des § 2 sind von der Gemeinde anzuordnen. Die Gemeinde hat dabei zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des Abs. 2 Z 1 und 2 vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 2 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind.

§ 4 Vollziehung

- (1) Die Maßnahmen sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen.
- (2) Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 2 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

§ 5 Kontrolle

- (1) Die angeordneten gemeinsamen Maßnahmen sind der Bezirksverwaltungsbehörde bei Beginn der Durchführung von der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 Abs. 2 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.
- (3) Die Gemeinde hat anhand der nach Abs. 2 abgegebenen Aufzeichnungen zu überprüfen, ob die angeordneten Maßnahmen den Vorgaben des § 3 Abs. 2 entsprechen und deren Einstellung für den Fall der Möglichkeit des Einsatzes einer gelinderen Maßnahme zu veranlassen.
- (4) Die Gemeinde hat der Bezirksverwaltungsbehörde die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen nach entsprechender Aufforderung vorzulegen.

§ 6 Kostenverrechnung

Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 5 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, LGBl. Nr. 47/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/2013, anteilmäßig und unter Bedachtnahme auf allfällige von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder von sonstigen Nutzungsberechtigten getroffenen Einnetzungsmaßnahmen vorschreiben.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Burgenländische Stare-Vertreibungs-Verordnung, LGBL. Nr. 34/2013, außer Kraft."

6. Die "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 15.07.2014 über die gemeinsamen Maßnahmen betreffend Vertreibung der Stare in der KG. Podersdorf am See", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 17. Juli bis 1. August 2014, (in der Folge: Stare-Vertreibungs-VO-Podersdorf 2014) lautete (samt Promulgationsklausel):

23

"Gemäß § 6 Abs. 5 Burgenländisches Pflanzenschutzgesetz 2003, LGBL.Nr. 47/2004 i.d.g.F., im Zusammenhalt mit § 2 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 03. Juni 2014, LGBL.Nr. 21/2014, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden und aufgrund der Bestimmungen der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 03. Juni 2014, LGBL. Nr. 22/2014, mit der Maßnahmen zum Schutz von Weinbaukulturen vor Schädigungen durch Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG. Podersdorf am See werden als gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen die Vertreibung der Stare durch

1. Kleinflugzeuge
2. Gewehrschüsse und Schüsse durch Jägerinnen und Jäger;
3. Schüsse durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter angeordnet.

§ 2

(1) Bei der Vertreibung der Stare

1. durch Gewehrschüsse und Schüsse dürfen weder halbautomatische oder automatische Gewehre noch scharfe Munition verwendet werden. Schreckschusspistolen und Knallkörper dürfen zum Einsatz kommen;
2. dürfen die Maßnahmen zeitlich begrenzt von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung eingesetzt werden.

(2) Sollten die unter Abs. 1 angeführten Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz der Weinbaukulturen vor Schädigung durch Stare keine ausreichenden Wirkungen zeigen, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden, werden in der KG. Podersdorf am See auch Abschüsse von Staren zu Vergrämunzwecken angeordnet.

Hiezu werden die Jagdausübungsberechtigten beauftragt. Der Abschuss darf nur mit Jagdwaffen, von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung, erfolgen. Es dürfen nur selektiv einzelne Stare abgeschossen werden, soweit dies zum wirksamen Fernhalten des gesamten Schwarmes von den Weinbaukulturen erforderlich ist.

§ 3

(1) Die Anordnung der gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 2 gilt frühestens ab dem 10. Juli 2014, jedoch längstens bis zum 31. Oktober 2014.

(2) Die Vertreibung der Stare im Sinne des Abs. 1, während des angeführten Zeitraumes, ist nur unter folgenden Umständen erlaubt:

1. der Reifegrad der Weintrauben hat einen für den Star nutzbaren Status erreicht und
2. auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme gibt es keine andere zufrieden stellende Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden.

(3) Die Überprüfung, ob die Voraussetzungen der Z 1. und 2. vorliegen und welche konkrete[n] Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 bis 3 heranzuziehen sind, obliegt der Gemeinde, wobei sich diese des Weinbauvereines Podersdorf am See, als Fachorgan bedient. Die Organisation der Stareabwehr erfolgt durch den Weinbauverein.

§ 4

(1) Die gemeinsamen Maßnahmen zur Vertreibung der Stare sind unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Die zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 1 beauftragten Personen haben über das örtliche Stareaufkommen und die aus diesem Grund gesetzten Maßnahmen Aufzeichnungen zu führen.

(2) Die Aufzeichnungen über die durchgeführten Maßnahmen gemäß § 4 sind von den beauftragten Personen wöchentlich im Gemeindeamt abzugeben.

§ 5

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige[n] Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen, in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise beidseitig überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis

spätestens 1. August 2014 angezeigt wurde, 80 % jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Grundstücke ohne Netz errechnen. Der eingetragte Weingarten muss von beiden Seiten mit Grundstücksnummer, Eigentümer/Pächter und der Anzahl der Reihen gut sichtbar gekennzeichnet werden.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft."

7. Die Stare-Bekämpfungskosten-VO-Podersdorf 2014 (diese Verordnung wurde mit Schreiben der Burgenländischen Landesregierung vom 10. Februar 2015 nach aufsichtsbehördlicher Prüfung zur Kenntnis genommen) lautete (samt Promulgationsklausel, ohne die im Original enthaltenen Hervorhebungen):

24

"Aufgrund der Bestimmungen des § 6 des Bgld. Pflanzenschutzgesetzes 2003, i.d.F. LGBL. Nr. 34/2010, im Zusammenhalt mit § 6 der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 03.06.2014, LGBL. Nr. 21/2014, mit der gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare angeordnet werden, wird verordnet:

§ 1

Für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Marktgemeinde Podersdorf am See werden Kosten ausgeschrieben.

§ 2

Die der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde gelegten Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare betragen 53.754,10 Euro.

§ 3

Die für die Berechnung des Einheitssatzes heranzuziehende Fläche der Weingartengrundstücke beträgt gesamt 410,57 ha. Die in Ertrag stehende und ungeschützte Weingartenfläche beträgt 351,07 ha, die in Ertrag stehende und mit Netzen geschützte Weingartenfläche beträgt 59,50 ha.

§ 4

(1) Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen, sind von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstige[n] Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen.

Das Maß der Verpflichtung richtet sich nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen Weingartenflächen, wobei für Weingärten, die mit einem geeigneten Netz in einer für die Stareabwehr geeigneten Weise überzogen wurden und diese Maßnahme der Gemeinde bis spätestens 1. August [2014] angezeigt wurde, 80 % jener Kosten vorzuschreiben sind, die sich für Weingärten ohne Netz errechnen.

(2) Bei der Berechnung und Vorschreibung der Kosten sind Weingartengrundstücke, deren Reben weniger als drei Jahre alt sind, nicht zu berücksichtigen.

§ 5

Der Einheitssatz wird mit 134,83 Euro je Hektar ungeschützte Weingartenfläche und mit 107,87 Euro je Hektar geschützte Weingartenfläche festgesetzt.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft."

III. Bedenken des Gerichtshofes

1. Bei Behandlung der – in sinngemäßer Anwendung der §§ 187 und 404 ZPO iVm § 35 Abs. 1 VfGG zur gemeinsamen Beratung und Entscheidung verbundenen – Beschwerden sind im Verfassungsgerichtshof Bedenken ob der Gesetzmäßigkeit der jeweiligen §§ 3 und 5 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014 entstanden.

25

2. Der Verfassungsgerichtshof geht vorläufig davon aus, dass die Beschwerden zulässig sind, dass das Landesverwaltungsgericht Burgenland bei der Erlassung der angefochtenen Erkenntnisse die jeweiligen §§ 3 und 5 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014 zumindest denkmöglich angewendet hat und dass auch der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmungen bei seiner Entscheidung über die Beschwerden anzuwenden hätte.

26

3. Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die hiemit in Prüfung gezogenen Bestimmungen folgende Bedenken: 27

3.1.1. Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG ist die Gemeinde Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung. Sie hat nach Art. 116 Abs. 2 B-VG u.a. das Recht, im Rahmen der Finanzverfassung Abgaben (im eigenen Wirkungsbereich [vgl. Art. 118 Abs. 2 B-VG]) auszuschreiben. Gemäß § 8 Abs. 5 erster Satz F-VG 1948 kann die Landesgesetzgebung Gemeinden ermächtigen, bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben. Hoheitsgewalt kommt der Gemeinde nur innerhalb der Grenzen des Gemeindegebietes zu (vgl. *Oberndorfer*, 1. Teil: Allgemeine Bestimmungen des Gemeinderechts, in: Pabel [Hrsg.], *Das österreichische Gemeinderecht*, 2008, Rz 26; vgl. auch *Weber*, Art. 116 B-VG, in: *Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht*, 2016, Rz 13). 28

3.1.2. Gemäß § 6 Abs. 1 Bgld. PflanzenschutzG kann die Burgenländische Landesregierung zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen für die jeweilige Weinbaufläche eines Gemeindegebietes durch – auf ein Jahr Geltungsdauer beschränkte – Verordnung gemeinsame Maßnahmen zur Vertreibung von Staren erlassen. Diese Verordnung hat gemäß § 6 Abs. 3 leg.cit. die Gemeinden, in denen solche Maßnahmen durchzuführen sind (Z 1), die gemeinsamen Maßnahmen (Z 2) und die Einschränkung der gemeinsamen Maßnahmen (Z 3) auf einen Zeitraum frühestens ab dem 10. Juli, längstens bis 31. Oktober (lit. a) und zeitlich jeweils von der Morgendämmerung bis zur Abenddämmerung (lit. b), beim Einsatz von Kleinflugzeugen auf die tunlichste Vermeidung von Störungen anderer Vogelarten im Gebiet des Nationalparks Neusiedler See-Seewinkel (lit. c) sowie auf Gewehrschüsse, welche weder aus halbautomatischen oder automatischen Gewehren noch unter Verwendung scharfer Munition abgefeuert werden dürfen, (lit. d) zu enthalten. Gemäß § 6 Abs. 5 erster Satz leg.cit. sind die gemeinsamen Maßnahmen iSd § 6 Abs. 2 leg.cit. (Kleinflugzeuge [Z 1], Gewehrschüsse und Schüsse [zB Schreckschusspistolen, Knallkörper etc.] durch Jägerinnen und Jäger [Z 2], Schüsse [zB Schreckschusspistolen, Knallkörper etc.] durch Weingartenhüterinnen und Weingartenhüter [Z 3] und Greifvögel unter Aufsicht einer zur Beizjagd ausgebildeten Person [Z 4]) von der Gemeinde anzuordnen und unter Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten durchzuführen. Dabei hat sie nach § 6 Abs. 5 zweiter Satz leg.cit. zu überprüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 4 Z 1 und 2 leg.cit. (Erreichen eines für den Star nutzbaren Reifegrades der 29

Weintrauben [Z 1] und Existenz keiner anderen zufriedenstellenden Lösung, um erhebliche Schäden an den Weinbaukulturen abzuwenden, auf Grund der Flächigkeit der Verteilung und Kopfstärke der Starenschwärme [Z 2]) vorliegen und welche konkreten Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 bis 4 leg.cit. heranzuziehen sind. Nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen kann die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 10 leg.cit. den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilmäßig vorschreiben. Das Maß der Verpflichtung der Einzelnen richtet sich gemäß § 6 Abs. 11 erster Satz leg.cit. nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche.

3.1.3. Gemäß den jeweiligen §§ 2 der Bgld. Stare-Vertreibungs-VOen 2012 und 2014 konnten (für taxativ aufgezählte Gemeinden bestimmte) gemeinsame Maßnahmen im Bereich der jeweiligen Weinbauflächen eines Gemeindegebietes angeordnet werden (aus den jeweiligen §§ 2 Z 3 der Bgld. Stare-Vertreibungs-VOen 2012 und 2014 ergab sich *e contrario*, dass zB in Gols die Vertreibung der Stare durch Schüsse von Weingartenhüterinnen und Weingartenhütern [vgl. § 6 Abs. 2 Z 3 Bgld. PflanzenschutzG] unzulässig war). In den jeweiligen §§ 1 der Stare-Vertreibungs-VOen-Podersdorf 2012 und 2014 wurden zur Abwehr erheblicher Schäden an Weinbaukulturen in der KG Podersdorf am See bestimmte gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen für die Vertreibung der Stare angeordnet.

30

3.1.4. In den jeweiligen §§ 1 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014 wurden Kosten für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Bereich der Marktgemeinde Podersdorf am See ausgeschrieben. Die Kosten, die aus der Durchführung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare erwachsen sind, waren gemäß den jeweiligen §§ 5 der Stare-Vertreibungs-VOen-Podersdorf 2012 und 2014 von den Eigentümern, Fruchtnießern, Pächtern oder sonstigen Verfügungsberechtigten aller Weingartengrundstücke zu tragen, wobei sich das Maß der Verpflichtung nach der Größe der in die Maßnahme einbezogenen, in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche richtete (vgl. auch die jeweiligen §§ 6 der Bgld. Stare-Vertreibungs-VOen 2012 und 2014 und die jeweiligen §§ 4 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014, die alle – ihrem Wortlaut nach – auf das Kriterium "in der Gemeinde gelegen" nicht abstellten).

31

3.2. Wie sich aus der Stellungnahme der Marktgemeinde Podersdorf am See ergibt, sind in die Berechnung der Weingartenflächen (vgl. die jeweiligen §§ 3 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014) – neben solchen im Podersdorfer Gemeindegebiet gelegenen Flächen – auch an der "Hottergrenze" gelegene Grundstücke außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Podersdorf am See (im Ausmaß von rund 50 ha im Jahr 2012 und von rund 33 ha im Jahr 2014) miteinbezogen worden, weil durch die von den Starehütern an der Grenzstraße abgegebenen Schüsse die Starevertreibung für das gesamte Umfeld durchgeführt worden ist. Ohne die Einbeziehung der außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Podersdorf am See gelegenen Grundstücke wäre der Einheitssatz pro ha (vgl. die jeweiligen §§ 5 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014) im Jahr 2012 um rund € 15,– für ungeschützte Weingartenflächen (und rund € 12,– für geschützte Weingartenflächen), im Jahr 2014 um rund € 12,– für ungeschützte Weingartenflächen (und rund € 10,– für geschützte Weingartenflächen) höher gewesen.

32

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Podersdorf am See hat – bestätigt durch das Landesverwaltungsgericht Burgenland – dem Beschwerdeführer im (nach dem aufhebenden Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes und dem zurückweisenden Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Burgenland) fortgesetzten Verfahren einen Kostenbeitrag für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahr 2012 (E 2468/2015) basierend auf einer um 0,6 ha herabgesetzten Weingartengrundstücksfläche (bei gleichbleibendem Einheitssatz/ha) vorgeschrieben, wobei sich den Begründungen dieser Entscheidungen nicht zweifelsfrei entnehmen lässt, ob das Grundstück dieser Fläche von einer anderen Person als Weingarten oder anderweitig bewirtschaftet wurde.

33

Das Landesverwaltungsgericht Burgenland hat dem Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag für gemeinsame Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahr 2014 (E 2471/2015) basierend auf einer um 0,45 ha herabgesetzten Weingartengrundstücksfläche (bei gleichbleibendem Einheitssatz/ha) vorgeschrieben, weil er Grundstücke dieser Fläche seit 2013 nicht mehr bewirtschaftet habe und auf einer Luftbildaufnahme vom Juni 2013 kein Weingarten mehr ersichtlich gewesen sei.

34

3.3. Der Verfassungsgerichtshof hegt das Bedenken, dass die Einbeziehung von außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Podersdorf am See gele-

35

genen Grundstücken in die Ermittlung der gesamten Weingartenflächen (vgl. die jeweiligen §§ 3 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014) in die Berechnung der Einheitssätze/ha (vgl. die jeweiligen §§ 5 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014) gegen § 6 Abs. 10 Bgld. PflanzenschutzG verstoßen dürfte, nach dem die Gemeinde nach Beendigung der Vertreibungsmaßnahmen den Eigentümerinnen oder Eigentümern oder den sonstigen Nutzungsberechtigten der Weingärten die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten anteilmäßig vorschreiben kann. Nach der oben dargestellten Verfassungsrechtslage scheint die Gemeinde Verordnungen zur Anordnung der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare (als Akte der Hoheitsverwaltung) ausschließlich für ihr Gemeindegebiet erlassen zu dürfen, sodass "die ihr durch die angeordneten Maßnahmen erwachsenen Kosten" (vgl. § 6 Abs. 10 leg.cit.) anscheinend wiederum nur jenen Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten vorgeschrieben werden dürfen, deren Grundstücke im Gemeindegebiet liegen (vgl. auch § 6 Abs. 11 leg.cit., nach dem sich das Maß der Verpflichtung der Einzelnen nach der Größe ihrer in der Gemeinde gelegenen Weingartenfläche richtet). Für die Annahme, dass auch die Kosten der gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen (vgl. die jeweiligen §§ 2 der Stare-Bekämpfungskosten-VOen-Podersdorf 2012 und 2014) durch die Einbeziehung von außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Podersdorf am See gelegenen Grundstücken höher gewesen seien, scheint sich aus den dem Verfassungsgerichtshof zur Verfügung stehenden Unterlagen kein Anhaltspunkt zu ergeben; vielmehr dürfte die unter Punkt I.5. wiedergegebene Stellungnahme der Marktgemeinde Podersdorf am See (samt der darin enthaltenen vergleichsweisen Berechnungen der Einheitssätze/ha unter Heranziehung ausschließlich im Podersdorfer Gemeindegebiet gelegener Weinbauflächen für die Jahre 2012 und 2014) nahelegen, dass sich die Gesamtkosten für die Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare durch die Einbeziehung von außerhalb des Gemeindegebietes der Marktgemeinde Podersdorf am See gelegenen Grundstücken nicht erhöht haben.

Darüber hinaus dürften die in Prüfung gezogenen Ordnungsbestimmungen auch dadurch gesetzwidrig geworden sein, dass (wie vom Landesverwaltungsgericht Burgenland anscheinend nach Erlassung der jeweiligen Verordnungen rechtskräftig festgestellt wurde) bestimmte Flächen – obwohl sie nicht mehr als Weingarten bewirtschaftet worden sein dürften – in die Ermittlung der Weingar-

36

tenflächen einbezogen worden sein dürften, was wiederum Einfluss auf die Gesamtfläche und damit die Einheitssätze/ha gehabt haben dürfte.

IV. Ergebnis

1. Der Verfassungsgerichtshof hat daher beschlossen, die §§ 3 und 5 der "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 13.12.2012 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2012", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 14. Dezember 2012 bis 2. Jänner 2013, sowie die §§ 3 und 5 der "Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Podersdorf am See vom 19.11.2014 über die Einhebung von Kostenbeiträgen für die gemeinsamen Bekämpfungsmaßnahmen gegen Stare im Jahre 2014", kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel von 20. November bis 5. Dezember 2014, von Amts wegen auf ihre Gesetzmäßigkeit zu prüfen. 37
2. Ob die Prozessvoraussetzungen vorliegen und die dargelegten Bedenken zutreffen, wird in den Verordnungsprüfungsverfahren zu klären sein. 38
3. Dies konnte gemäß § 19 Abs. 4 VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen werden. 39

Wien, am 12. Dezember 2016

Der Präsident:

Dr. HOLZINGER

Schriftführer:

Dr. LOTZ